Name	Datum der Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Verwaltung
Landkreis Cloppenburg	**13.01.2011**	
Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ellerbrocker Straße“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, ich weise jedoch auf Folgendes hin: In Niedersachsen ist das Spielplatzgesetz zwar aufgehoben worden; dennoch sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu beachten. Dazu zählen auch die in Ziffer 3 genannten Belange „ Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“ Siehe hierzu den Kommentar von Zinkahn / Bielenberg § 1BauGB Rdnr. 129 . In der Begründung sind daher Ausführungen erforderlich, wie dem Spielbedürfnis der Kinder nach Aufhebung dieses Spielplatzes entsprochen werden soll.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zu Ziffer 2.1 entsprechend ergänzt.
Da der in der textlichen Festsetzung genannte Abstand von 5,00 m identisch ist mit dem Abstand der Baugrenze zur Verkehrsfläche sollte die Festsetzung wie folgt geändert werden: Auf der nicht überbaubaren straßenseitigen Grundstücksfläche sind Garagen.....unzulässig.		Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.
Landkreis Cloppenburg	**17.01.2011**	
Ergänzend zu meinen Stellungnahmen zu den v.g. Bebauungsplänen reiche ich die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde nach, die für die Bebauungspläne gleichlautend sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.		Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.